

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0383/03	Datum 13.06.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	22.07.2003		X	X		
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	21.08.2003	X				
Umweltausschuss	02.09.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	04.09.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Satzung zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 "Salbker Chaussee - Nordseite" - 2. Teilbereich

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des §6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. 5568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 "Salbker Chaussee- Nordseite" - 2. Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 "Salbker Chaussee- Nordseite" - 2. Teilbereich ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß §10 Abs.3 BauGB tritt die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 "Salbker Chaussee - Nordseite" - 2. Teilbereich in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/> Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Karin Richter, Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	--	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Die Beschlüsse zur Aufstellung und Auslegung für die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 „Salbker Chaussee- Nordseite“ – 2. Teilbereich wurden durch den Stadtrat am 06.03.2003 gefasst.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 27.03.2003 bis 30.04.2003 beteiligt. Der Entwurf lag vom 09.04.2003 bis 14.05.2003 öffentlich aus.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die zulässige Grundfläche des durch die Planänderung zu ermöglichenden sonstigen städtebaulichen Vorhabens den Vorprüfungswert von 20 000m² Grundfläche gemäß 18.8 der Anlage1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 27.07.2001 unterschreitet.

Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Die Prüfung bzw. Berücksichtigung dieser Belange erfolgte durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Fachämter und der Kinderbeauftragten im Verfahren.

Nach den Beschlüssen zur Behandlung der vorgebrachten Anregungen wird vorgeschlagen, die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 „Salbker Chaussee- Nordseite“ – 2. Teilbereich als Satzung zu beschließen.